

DOKUMENT 138
(TSCHECHOSLOWAKEI)

*Motive zum Tschechoslowakischen Gesetz
Nr. 114 vom 20.12.51*

Wenn der Beruf des Rechtsanwalts als Aufgabe hat, seine Pflichten in Übereinstimmung mit den Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erfüllen und weiterhin zum Aufbau des volksdemokratischen Regimes und zur neuen vom Volk eingeführten Rechtsordnung sowie zum Schutz der sozialistischen Gesetzmässigkeit beizutragen, so muss dieser Beruf einer Reorganisation unterworfen werden.

Eine neue gesetzliche Regelung, welche eine von Grund aus neue Umgestaltung des Berufes des Rechtsanwalts gestattet, erscheint daher als absolut unerlässlich.

Die Grundprinzipien dieses neuen Planes sind folgende:

1) Den Beruf des Rechtsanwaltes können nur solche Personen ausüben, welche Mitglied eines Büros für Rechtsbeistand sind. Die Ausübung dieses Berufes auf individueller Basis entfällt.

DOKUMENT 139
(BULGARIEN)

Verordnung über die bulgarische Anwaltschaft vom 3.6.52

§ 3: Weder Rechtsanwalt noch Referendar (Anwaltsanwärter) kann werden:

.....

- c) eine Person mit schlechtem Ruf in der Öffentlichkeit,
- d) eine Person mit faschistischer oder reaktionärer Einstellung

.....

DOKUMENT 140
(BULGARIEN)

Verordnung über die bulgarische Anwaltschaft vom 3.6.52

§ 7: In Erfüllung des vom Ministerrat gebilligten Allgemeinen Jahresplans, plant und verteilt der Justizminister entsprechend dem Bedarf an Rechtsbeistand die Anwälte und Anwärter auf die Anwaltskollegien.

1. Anwaltskollegien

§ 8: Das Anwaltskollegium ist eine freiwillige Organisation aller Personen, die sich mit anwaltlicher Tätigkeit befassen. Solche Kollegien sind im Gebiet jedes Kreisgerichts zu bilden.

Am Sitz eines Volksgerichts kann durch Entscheidung des Justizministeriums ebenfalls ein Anwaltskollegium gebildet werden.

.....

§ 14: Der Rat des Anwaltskollegiums kann einen Rechtsanwalt ausschliessen und aus der Liste der zugelassenen Anwälte streichen, sofern Hinderungsgründe gemäss § 3 erwachsen.

.....

§ 16: Ein Rechtsanwalt kann seinen Beruf nicht ausüben wenn er nicht im Anwaltskollegium eingetragen und nicht Mitglied einer Rechtsberatungsstelle ist. Dies gilt auch für Personen gemäss § 3 Ziff. e. Die Mitgliedschaft ist nur dann nicht Pflicht, wenn der Beruf an einem Ort ausgeübt wird, an dem keine Rechtsberatungsstelle besteht.

.....

§ 19: Allein das Sekretariat verhandelt mit den Auftraggebern. Es verteilt die Arbeit zwischen den einzelnen Rechtsanwälten und kontrolliert deren Ausführung. Bei der Verteilung der Arbeit sollen die Wünsche der Auftraggeber berücksichtigt werden.

.....